



Straßenausbau An der Stursbergs Ecke

Bürgerinformation

23.06.2016, 18.00 Uhr

Sitzungssaal Rathaus, Marktplatz 1

Ansprechpartner



Hansestadt Wipperfürth

Bauverwaltung

Frau Cira Niederwipper

E-Mail: Cira.Niederwipper@wipperfuerth.de

Tel.: 02267/64361

Hansestadt Wipperfürth

Tiefbauamt

Herr Gerd Müller

E-Mail: Gerd.Mueller@wipperfuerth.de

Tel.: 02267/64274

Ingenieurbüro MWM

Herr

Jan Siebenmorgen

E-Mail: J.Siebenmorgen@plmwm.de

Tel.: 0241/93866-19

Was sind Straßenbaubeiträge?



Straßenbaubeiträge werden zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen erhoben.

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, auf der Grundlage einer kommunalen Satzung Straßenbaubeiträge zu erheben. Nach dem KAG muss diese Leistung bei der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen oder Plätzen bestehen.

Ausdrücklich nicht dazu gehören Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung, wie z.B. das Schließen von Löchern.

Für welche Baumaßnahmen werden Straßenbaubeiträge erhoben?



Verbesserung

Die Verbesserung bewirkt eine Qualitätssteigerung, ohne die bisherigen Funktionen der Einrichtung oder ihrer Teileinrichtungen zu verändern.

Erweiterung

Sie betrifft stets eine räumliche Ausdehnung einer Anlage und zielt entweder darauf ab, bisher vorhandene Teileinrichtungen (räumlich) zu erweitern oder gänzlich neue, bisher (als Funktion) nicht vorhandene Teileinrichtungen einer bestehenden Verkehrsanlage zu schaffen.

Erneuerung

Eine Erneuerung ist gegeben, wenn eine abgenutzte Straße durch eine neue gleichartige Straße ersetzt wird und die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.

Rechtsgrundlagen Beitrag



Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 8 Abs. 1 KAG ermächtigt die Gemeinden, Beiträge zu erheben und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift.

i.V.m.

Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth (SBS)

Die Beiträge werden nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

Was gehört zum beitragsfähigen Aufwand?



Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für

- den Grunderwerb und die Freilegung
- die Fahrbahn
- Rad- und Gehwege
- Mischverkehrsflächen
- Beleuchtungseinrichtungen
- Entwässerungseinrichtungen
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Parkflächen
- unselbständige Grünanlagen Baunebenkosten (Ing.-Leistungen, Vermessungsleistungen, Gutachten etc.)

ermittelt.

Wie wird der Aufwand verteilt?



Der umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die von der Straße erschlossen sind.

Dies sind nicht nur die Grundstücke, die unmittelbar an die Straße grenzen. Auch solche, die durch eine private Zuwegung, über ein vorgelagertes Grundstück oder über einen Wohnweg von der Straße erschlossen werden, sind an den Kosten zu beteiligen.

Es kommt immer auf eine, die in einer den besonderen wirtschaftlichen Vorteil nutzenden Art und Weise der möglichen Inanspruchnahme der auszubauenden Anlage an.

Wie wird der Aufwand verteilt?



Bei der Verteilung der einzelnen Grundstücke sind die Größen der einzelnen Grundstücke, sowie Art (z. B. Wohn- oder Gewerbegrundstück) und Maß (zulässige Anzahl der Vollgeschosse) der Nutzung zu Grunde zu legen.

Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfältigt, der zwischen 1 für ein- und zweigeschossige und 1,25 für dreigeschossige Bebaubarkeit liegt.

Diese Faktoren werden um 0,3 erhöht, wenn das Grundstück gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt wird und diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Wie hoch ist der Anteil der Anlieger?



Der Anliegeranteil ist abhängig von der Straßenart.

Der Fußgängerdurchgangsverkehr soll in Zukunft durch die Straße An der Stursbergs Ecke geleitet werden, somit ist diese als eine Haupteerschließungsstraße anzusehen.

Als Haupteerschließungsstraße wird eine Straße bezeichnet, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient.

Der Anliegeranteil für die Stursbergs Ecke wird für die Mischverkehrsfläche voraussichtlich bei 50 % liegen und für die Beleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung bei 70%.

Geschätzte Kostenberechnung



Gesamtkosten geschätzt	157.525,16 €
Anteil Stadt 50 %	78.762,58 €
Anteil Anlieger 50%	78.762,58 €

Summe der Grundstücke	ca. 2.158 m ² *
Kosten/m ²	78.762,58/ 2.158 = 36,497952 €
Beispielgrundstück: 170 m ²	Beitrag: 6.204,65 €

*** Art und Maß der baulichen Nutzung noch nicht berücksichtigt**

Da es sich hier um eine Kostenschätzung handelt und die Kosten für die Beleuchtung und die Straßenoberflächenentwässerung noch nicht detailliert vorliegen, sind diese hier noch nicht mit berücksichtigt. Die Anlieger tragen 70% der Kosten und die Stadt 30 %.

Wann entsteht der Beitrag?



Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, wobei nicht der "letzte Spatenstich", sondern die formale Abnahme der Bauarbeiten entscheidend ist.

Ausnahme: Bescheide über die Erhebung von Vorausleistungen.

Was ist ein Vorausleistungsbescheid?



Mit Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer Anspruch auf (Abschlag-) Zahlungen. Obwohl die Beitragspflicht erst mit der endgültigen Herstellung der Baumaßnahme entsteht, darf die Stadt hierfür sogenannte Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

Fällig wird die Vorausleistung mit Einrichtung der Baustelle und dem Anrücken der Baumaschinen.

Fälligkeit des Beitrags



Straßenbaubeiträge sind innerhalb eines Monats zu bezahlen.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Selbstverständlich sind wir auch außerhalb
dieser Veranstaltung für weitergehende
Fragen gerne für Sie da.**